



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 14.05.2026

Nr. 19

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Viktoria Bauer 340
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alessio Valente 340
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Zeljko Duras 341
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Birgit Ursula Wagner 341
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Haroun Muhammed Hithm Easa Ahmed 342

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Änderung der Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2026 342

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

- ▶ 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel 343

Stadt Lehrte

- ▶ Bebauungsplan Nr. 00/48 „Industriestraße“, 1. Änderung in Lehrte – Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 344

Stadt Pattensen

- ▶ Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen (Feuerwehrsatzung) 345
- ▶ Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte (Gleichstellungssatzung – GLB) 352

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Viktoria Bauer**

An die nachstehende Person

Name: Bauer
Vorname(n): Viktoria
Geburtsdatum: 09.03.1998
letzte bekannte Anschrift: Bokumer Straße 37,
30880 Laatzen

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 23.04.2026 und 05.05.2026, Aktenzeichen 51.04-03-102996, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Marschall

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Alessio Valente**

An die nachstehende Person

Name: Valente
Vorname(n): Alessio
Geburtsdatum: 09.02.1987
letzte bekannte Anschrift: Welzer Str. 14,
31535 Neustadt a. Rbge.
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.05.2026, Aktenzeichen 32.22 H-KC3070, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Zeljko Duras**

An die nachstehende Person

Name: Duras
Vorname(n): Zeljko
letzte bekannte Anschrift: Sulauer Straße 15,
31832 Springe
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.05.2026, Aktenzeichen 32.22 H-LL4096, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Birgit Ursula Wagner**

An die nachstehende Person

Name: Wagner
Vorname(n): Birgit Ursula
Geburtsdatum: 14.05.1963
letzte bekannte Anschrift: Köthenwald 9,
31319 Sehnde
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.05.2026, Aktenzeichen 32.22 H-LW4400, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Haroun Muhammed Hithm Easa Ahmed**

An die nachstehende Person

Name: Ahmed
Vorname(n): Haroun Muhammed Hithm Easa
letzte bekannte Anschrift: Am Kalkofen 4 A,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.05.2026, Aktenzeichen 32.22/H-XI474, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 14.05.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

Landeshauptstadt Hannover

► **Änderung der Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2026**

Die öffentliche Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Landeshauptstadt Hannover vom 4. Dezember 2025 (veröffentlicht und einsehbar unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gilt eine neue Einreichungsfrist. Wahlvorschläge für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters müssen gem. § 45 d Abs. 6 NKWG in der Fassung vom 28. April 2026 spätestens am

Montag, den 6. Juli 2026 um 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Gemeindevahlleiter der Landeshauptstadt Hannover, Platz der Menschenrechte 1, 30159 Hannover eingegangen sein.

Später eingehende Wahlvorschläge für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sind vom Wahlausschuss zurückzuweisen (§ 28 NKWG). Im Übrigen behält die öffentliche Wahlbekanntmachung vom 4. Dezember 2025 weiterhin Gültigkeit. Insbesondere die Einreichungsfristen für die Wahl des Rates und die Wahl der 13 Stadtbezirksräte bleiben unverändert.

II. Änderung in der Zusammensetzung des Wahlausschusses

Die Wahlleitung hat gem. § 10 Abs. 1 NKWG die weiteren Mitglieder des Gemeindevahlausschusses auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berufen und mit Wahlbekanntmachung vom 4. Dezember 2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses hat sich wie folgt geändert:

Neu berufen: Ines Geerling-Schütte (Beisitzerin)
Neue Funktion: Séverine Jean
(stellvertretende Beisitzerin)
Abberufen: Hans-Jürgen Hoffmann

Der Gemeindevahlleiter
der Landeshauptstadt Hannover
In Vertretung
Ralf Buße

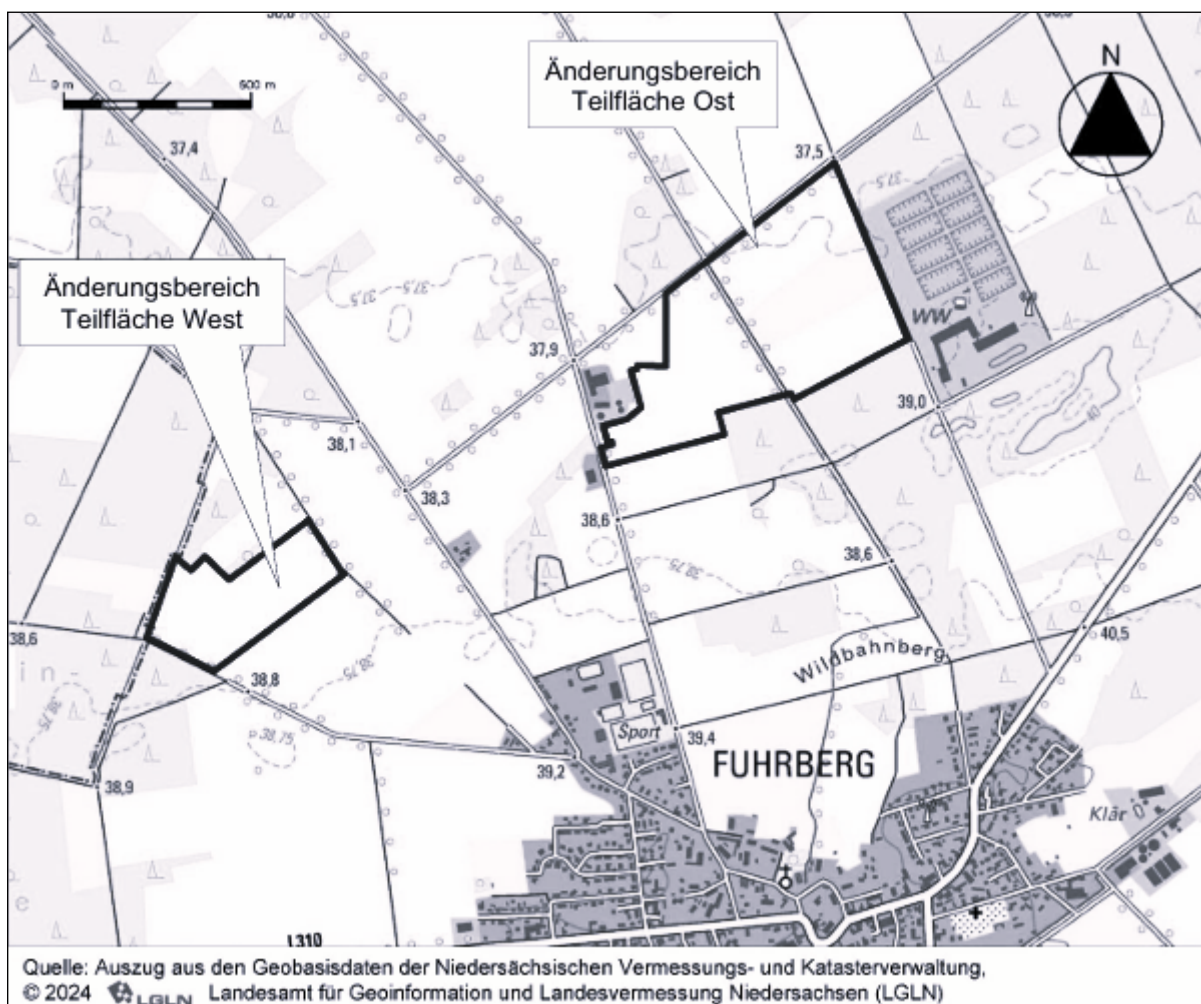
B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Burgwedel

► 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die Region Hannover mit Verfügung vom 30.04.2026, Az. 61.03-21101-38/04-08/26, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel „Solarpark nördlich Fuhrberg“ umfasst zwei Teilflächen nördlich der Ortschaft Fuhrberg. Die Teilflächen West in der Flur 24, Gemarkung Fuhrberg, umfasst ca. 10,2 ha zwischen der Verlängerung der Straße „An der Schule“ und dem Hedelnweg. Die Teilfläche Ost in der Flur 25, Gemarkung Fuhrberg, mit einer Größe von ca. 30,5 ha liegt zwischen dem Kahlsweg und dem Weg „Am Wasserwerk“. Der gesamte Geltungsbereich beläuft sich auf ca. 40,7 ha. Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet.



Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 2.50, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05139/8973-623/680, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burgwedel wirksam.

Burgwedel, den 05.05.2026

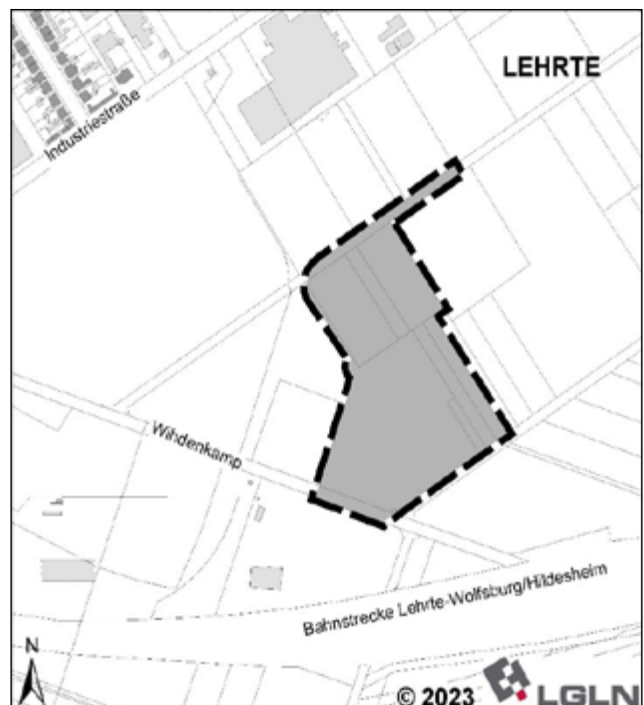
Stadt Burgwedel
Wendt
Bürgermeisterin

Stadt Lehrte

► **Bebauungsplan Nr. 00/48 „Industriestraße“, 1. Änderung in Lehrte – Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 08.10.2025 den Bebauungsplan Nr. 00/48 „Industriestraße“, 1. Änderung in Lehrte als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwaltung Auskunft gegeben. Die Unterlagen werden ergänzend unter <https://www.lehrte.de/staedtebau-und-verkehr/bauleitplanung/b-plaene/> bereitgestellt.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 00/48 „Industriestraße“, 1. Änderung in Lehrte und die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lehrte, den 30.04.2026

Stadt Lehrte
Prüße
Der Bürgermeister

— — —

Stadt Pattensen

► **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrand-SchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91) und der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 18.12.2014 und 29.04.2026 (1. Änderungssatzung) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Pattensen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadtteilen Pattensen-Mitte, Schulenburg, Hüpede, Jeinsen, Koldingen, Oerie, Reden und Vardegötzen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehr Pattensen erfüllt die Aufgabe eines Feuerwehrsicherheitspunktes (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn.25, 27).
- (3) Die Ortsfeuerwehr Schulenburg erfüllt die Aufgabe eines Feuerwehrtützpunktes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Nds. FwVO).
- (4) Die Ortsfeuerwehren Hüpede, Jeinsen, Koldingen, Oerie, Reden und Vardegötzen erfüllen die Aufgabe der Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Nds. FwVO).
- (5) Es besteht ein Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen. Er führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pattensen – Musikzug Schulenburg" oder die Kurzbezeichnung "Musikzug Schulenburg".

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pattensen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende

Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Pattensen erlassene „Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr Nr.4.40/01“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Pattensen erlassene „Dienstanweisung für den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen Nr. 4.40/02“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (§ 2 Nds. FwVO) für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Nds. FwVO (Übertragung von Funktionen) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskraft
1. die Dienstpflicht verletzt,
 2. das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
 3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
 4. die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Pattensen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- u. Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus:
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart sowie der stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart als Mitglieder kraft Amtes,

- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter, der Bekleidungswartin oder dem Bekleidungswart, der Musikzugführerin oder dem Musikzugführer und der stellvertretenden Musikzugführerin oder dem stellvertretenden Musikzugführer, der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher, sowie der stellvertretenden Pressesprecherin oder dem stellvertretenden Pressesprecher als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Pattensen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g und h aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Mitglieder kraft Amtes,
 - d) der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und optional der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Kassenwartin oder dem Kassenwart als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzerinnen und Beisitzer und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) Das Ortskommando ist von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin/ Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister oder der Verwaltung der Stadt Pattensen zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Pattensen oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ortsüblich bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung sollen alle Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime (schriftliche) Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von 14 Tagen der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Verwaltung der Stadt Pattensen zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung oder Versammlung der Einsatzabteilung erfolgt, wird geheim (schriftlich) abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für welches die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Pattensen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird geheim (schriftlich) abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pattensen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung

der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 S.2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Pattensen kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten übernimmt die Stadt Pattensen.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Pattensen über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten soweit die Stadt Pattensen darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Pattensen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Ausbildung und Betreuung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr erfolgt durch geeignetes Personal aus den Reihen der Feuerwehr bzw. durch externe geeignete Personen.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Pattensen können nach Vollendung des 10., aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.
 - (3.1) Hat ein Mitglied der Jugendfeuerwehr das 16. Lebensjahr überschritten, kann es als aktives Mitglied mit schriftlichem Einverständnis der Eltern übernommen werden. Es ist ohne Probezeit als aktives Mitglied zu übernehmen, wenn es der Jugendfeuerwehr mindestens zwei Jahre angehört hat. Diese Regelung entbindet nicht von der Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildung.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Musikzug

- (1) Der Musikzug ist Teil der Feuerwehr. Er untersteht den Weisungen der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister. Einsätze des Musikzuges sind mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister abzustimmen.
- (2) Die Musikzugführerin oder der Musikzugführer leitet den Musikzug. Im Dienst ist sie/er Vorgesetzte/r seiner Mitglieder.
- (3) Das Kommando des Musikzuges besteht aus der Musikzugführerin oder dem Musikzugführer als Leiterin oder Leiter, der stellvertretenden Musikzugführerin oder dem stellvertretenden Musikzugführer, der Kassenwartin oder dem Kassenwart, der Notenwartin oder dem Notenwart und der Instrumenten-Zeugwartin oder dem Instrumenten-Zeugwart. Das Kommando unterstützt die Musikzugführerin oder den Musikzugführer bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

- (4) Die Musikinstrumente, die im städtischen Eigentum stehen, sind in einem Bestandsverzeichnis zu führen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Musikzug ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Pattensen haben. Die Mitglieder des Musikzuges leisten keinen Einsatzdienst. § 9 dieser Satzung wird davon nicht berührt. Im Übrigen sind auf den Musikzug die Satzungs Vorschriften über die Ortsfeuerwehr entsprechend anzuwenden.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet das Kommando des Musikzuges.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pattensen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Pattensen und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pattensen ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vor-

sätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Pattensen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Pattensen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der § 11 Nds. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin“ oder „Brandmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Feuerwehr vollzieht die Bürgermeister oder der Bürgermeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Über Beförderungen von Ehrenbeamten beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Pattensen bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Pattensen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Pattensen erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Pattensen schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung (in gereinigtem Zustand), Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlich Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Pattensen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Feuerwehrvereine

Die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehren können sich jeweils zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19

Sondervermögen

- (1) Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pattensen und die Stadtjugendfeuerwehr Pattensen werden jeweils ein "Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)" errichtet. Daneben werden für die Ortsfeuerwehren Pattensen, Hüpede, Jeinsen, Koldingen, Oerie, Reden, Schulenburg und Vardegötzen jeweils ein „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)" errichtet. Die Sondervermögen dienen dazu, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen.
- (2) Für die Sondervermögen gelten die Regelungen des § 14a NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung. Die Sonderkassen werden nicht mit der Kommunkasse verbunden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pattensen, den 29.04.2026

Stadt Pattensen
gez. Schumann
Bürgermeisterin

— — —

- **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte (Gleichstellungssatzung – GLB)**

Aufgrund der §§ 8, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte (Gleichstellungssatzung – GLB) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

Pattensen, den 30. 04.2026

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code